

22.10.92

AS - Fz

10 Seiten

Verordnung

der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet
(5. Rentenanpassungsverordnung - 5. RAV)

A. Zielsetzung

Anpassung der Renten in den neuen Bundesländern entsprechend der zu erwartenden Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter mit dem Ziel, ein gleich hohes Nettorentenniveau wie im übrigen Bundesgebiet aufrechtzuhalten.

B. Lösung

Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Renten aus der Unfallversicherung zum 1. Januar 1993 um 6,1 vom Hundert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung ergeben sich im Jahr 1993 Mehraufwendungen von 2,86 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Bundesrat

Drucksache 687/92

22.10.92

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet
(5. Rentenanpassungsverordnung - 5. RAV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) - 814 07 - Re 178/92

Bonn, den 21. Oktober 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfte Verordnung zur Anpassung der Renten in
dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten
Gebiet (5. Renten Anpassungsverordnung - 5. RAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

7. Jan

Drucksache 687/92

Fünfte Verordnung zur Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (5. Rentenanpassungsverordnung - 5. RAV)

Vom ... Dezember 1992

Auf Grund

- des § 255 b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,
- des § 620 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und
- des § 1151 und des § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die durch Artikel 8 Nummer 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,

verordnet die Bundesregierung,

auf Grund des § 120 Nr. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261)

verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation und dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost)

Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt ab 1. Januar 1993 28,19 Deutsche Mark.

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die vor dem 1. Januar 1993 eingetreten sind, werden zum 1. Januar 1993 angepaßt. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0610.

§ 3

Pflegegeld

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Januar 1993 an für Arbeitsunfälle, für die § 1151 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 318 Deutsche Mark und 1 273 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

Erstattung an die Deutsche Bundespost

Der Postrentendienst des Unternehmens Deutsche Bundespost POST-DIENST erhält für die nach dieser Verordnung vorzunehmenden Anpassungen und die Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Aufgaben von den zuständigen Sozialleistungsträgern einmalig eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 1,20 Deutsche Mark pro Zahlfall.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Rentenanpassung

Mit der 5. Rentenanpassungsverordnung werden die Renten in den neuen Ländern zum 1. Januar 1993 entsprechend der hier im 1. Halbjahr 1993 erwarteten Entwicklung von Löhnen und Gehältern erhöht.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und um gleichzeitig entsprechend den Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (§ 255 a SGB VI) in den neuen Ländern ein Nettorentenniveau zu sichern, das dem in den alten Ländern entspricht, ist unter Zugrundelegung der Annahmen der Bundesregierung eine Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost) von 6,1 v. H. erforderlich. Diese Anpassung bewirkt, daß sich der jeweilige anpassungsfähige Rentenbetrag ebenfalls um 6,1 v. H. erhöht.

Die verfügbare Standardrente in den neuen Ländern erreicht mit dieser Anpassung zum 1. Januar 1993 66,06 v. H. der vergleichbaren Standardrente in den alten Ländern. Derzeit beträgt dieser Wert noch 62,26 v. H.. Die Rentenanpassung führt dazu, daß sich die Netto-Standardrente in den neuen Ländern unter Einbeziehung der durch das Rentenangleichungsgesetz zum 1. Juli 1990 bewirkten Rentenanhebungen und den seit dem 1. Januar 1991 erfolgten Rentenanpassungen in einem Zeitraum von nur zweieinhalb Jahren von - je nach Zugangsjahr - einem Betrag zwischen 470 und 602 Mark auf 1.188 DM erhöhen wird. Die Kaufkraft der Renten, die sich durch diese starken Rentenerhöhungen der letzten Jahre bereits deutlich erhöht hat, wird mit der Rentenanpassung zum 1. Januar 1993 weiter steigen.

Für die Geldleistungen aus der Unfallversicherung wird der Anpassungstermin ebenfalls auf den 1. Januar 1993 festgelegt und der Anpassungsfaktor entsprechend dem Vomhundertsatz bestimmt, der für die anpassungsfähigen Rentenbeträge der Rentenversicherung maßgebend ist. Hieraus ergibt sich ein Anpassungsfaktor von 1,0610. Um 6,1 v. H. steigen auch die Leistungen der Kriegsopferversorgung.

II. Erstattung an die Deutsche Bundespost

Durch Aufnahme einer Vergütungsregelung wird sichergestellt, daß der Postrentendienst des Unternehmens Deutsche Bundespost POST-DIENST für seine Tätigkeit im Rahmen der Rentenanpassung zum 1. Januar 1993 eine Vergütung in Höhe seiner Selbstkosten erhält.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost)

Die Höhe des ab 1. Januar 1993 geltenden aktuellen Rentenwertes (Ost) wird gemäß § 255 a Abs. 1 SGB VI wie folgt ermittelt:

Für das erste Halbjahr 1993 wird in den neuen Ländern nach den letzten vorliegenden statistischen Ermittlungen von einem Nettoarbeitsentgelt je abhängig Beschäftigten von 1 673,17 DM/Monat ausgegangen. Das zugrunde zu legende Nettorentenniveau in den alten Ländern wird mit 71 v. H. angenommen.

Damit ergibt sich folgende verfügbare monatliche Standardrente (Ost):

$$1\,673,17 \text{ DM} \times 0,71 = 1\,187,95 \text{ DM}$$

Der Faktor für die Steigerung der verfügbaren Standardrente (Ost) lautet somit unter Zugrundelegung der bisherigen verfügbaren Standardrente (Ost) in Höhe von 1 119,57 DM:

$$1\,187,95 \text{ DM} / 1\,119,57 \text{ DM} = 1,0611$$

Daraus ergibt sich die Bestimmung des aktuellen Rentenwertes (Ost) - aRW (O) - wie folgt:

$$\begin{aligned}
 aRW(0) \ 1993/1 &= \frac{\text{verfügbare Standardrente (0) im ersten Halbj. 1993}}{(1 - \text{KVdR-Eigenanteil}) \times 45} \\
 &= \frac{1 \ 187,95 \ \text{DM}}{(1 - 0,0635) \times 45} = \frac{1 \ 187,95 \ \text{DM}}{42,1425} = 28,19 \ \text{DM}
 \end{aligned}$$

Damit beträgt die Erhöhung des aktuellen Rentenwertes (Ost) 6,1 v. H.. Diese Erhöhung entspricht zugleich der Erhöhung der verfügbaren anpassungsfähigen Rentenbeträge, weil eine Veränderung beim Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner nach § 247 Satz 3 SGB V zum 1. Januar 1993 nicht erfolgt.

Zu § 2 - Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Gemäß § 1153 RVO werden Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung um den Vomhundertsatz angepaßt, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde liegt, verändert werden. Da sich Belastungsveränderungen beim Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner zum 1. Januar 1993 nicht ergeben, entspricht der Faktor der Anhebung der verfügbaren Renten, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde liegt.

Zu § 3 - Pflegegeld

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 1151 RVO) ab 1. Januar 1993 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der Renten aus der Unfallversicherung gelten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen.

Zu § 4 - Erstattung an die Deutsche Bundespost

Die nach der Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten vom 25. April 1978 (BGBl. I S. 584) zu zahlende Pauschalvergütung umfaßt lediglich eine einmalige Rentenanpassung pro Jahr und Zahlfall. Derzeit sind jedoch in den neuen Ländern zwei Rentenanpassungen im Jahr durchzuführen.

Nach § 119 Abs. 6 SGB VI hat die Deutsche Bundespost Anspruch auf eine angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit, so daß jede weitere Rentenanpassung gesondert abzugelten ist. Unter Berücksichtigung der Portokosten von 1,00 DM pro Mitteilung belaufen sich die Selbstkosten des Postrentendienstes derzeit auf 1,20 DM pro Zahl-fall.

Zu § 5 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Janu-ar 1993.

C. Finanzieller Teil

1. Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung in den neuen Ländern zum 1. Januar 1993 ergeben sich in der Rentenver-sicherung jährliche Mehraufwendungen von rd. 2,86 Mrd. DM (ein-schließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	1,42 Mrd. DM
Rentenversicherung der Angestellten	1,24 Mrd. DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,20 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von 0,2 Mrd. DM werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund ge-tragen. Sie sind im Entwurf des Bundeshaushalts 1993 bereits berücksichtigt.

Von den Mehraufwendungen entfallen rund 2,69 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und 0,17 Mrd. DM auf den von der Rentenversiche-rung zu zahlenden Anteil an den Beiträgen zur Krankenversiche-rung der Rentner in Höhe von 6,35% der Renten.

Die Mehraufwendungen der Rentenversicherung aufgrund dieser Verordnung wirken sich unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an der Krankenversicherung für die Rentner in Höhe von 2,52 Mrd. DM erhöhend aus.

2. Der Bundeszuschuß zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in den neuen Ländern erhöht sich infolge der Rentenanpassung um rd. 0,49 Mrd. DM jährlich. Diese Mehrausgaben sind ebenfalls im Entwurf des Bundeshaushalts 1993 berücksichtigt.
3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1.1.1993 bis 31.12.1993 rd. 70 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund etwa 3 Mio. DM, die im Entwurf des Bundeshaushalts 1993 enthalten sind.
4. Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Zusatzleistungen aus Versorgungssystemen des Beitrittsgebiets erhöhen sich in den Fällen, in denen die Rente höher als die frühere Gesamtversorgung ist; sie mindern sich in den Fällen, in denen die Rente die frühere Gesamtversorgung nicht erreicht. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich nicht quantifizieren, dürften aber gering sein und sind für den Bund durch die entsprechenden Ansätze im Entwurf des Bundeshaushalts 1993 gedeckt.
5. Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme des Beitrittsgebiets werden sich durch die Anpassung um rd. 40 Mio. DM erhöhen. Diese Mehraufwendungen sind im Entwurf des Bundeshaushalts 1993 berücksichtigt.

6. Durch die Rentenanpassung bei gleichbleibenden Grenzbeträgen für den Sozialzuschlag vermindern sich die Aufwendungen für den Sozialzuschlag. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich nicht quantifizieren, dürften jedoch gering sein.
7. Mit der Rentenanpassung in den neuen Ländern wird auch die Basis für die Rentenleistungen der Kriegsopferversorgung angehoben. Dies führt zu Mehraufwendungen von 77,7 Mio. DM, die im Entwurf des Bundeshaushalts 1993 enthalten sind.
8. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf den Bund und die Länder ergeben sich durch diese Rechtsverordnung keine Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte.
9. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte in den neuen Ländern erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte preisliche Auswirkungen in den alten Ländern nicht zu erwarten. Dies schließt auf die neuen Länder bezogene Einzelpreisänderungen aufgrund eines sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung zur Anpassung der Renten in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(5. Rentenanpassungsverordnung - 5. RAV)

Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.